



An die kantonalen AVG-
Verantwortlichen

Bern, 3. März 2006

Unser Zeichen: TCGA/gre
330 / 06-Rundschreiben Art. 20 AVG

Die Revision von Art. 20 AVG und die neuen Verordnungsbestimmungen Art. 48b AVV ff dazu

Rundschreiben 2006/1; Hinweis auf die Auswirkungen und die Inkraftsetzung dieser Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit wurden auch die Art. 17 und insbesondere 20 des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) inhaltlich erweitert.

Neu müssen Personalverleiher, die Arbeitnehmer in einen Einsatzbetrieb verleihen, der einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) untersteht, neben, wie bisher die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen, auch die Bestimmungen über den obligatorischen Beitrag an die Weiterbildungs- und Vollzugskosten des Gesamtarbeitsvertrages einhalten (Art. 20 Abs. 1 AVG). Dabei sind die Beiträge anteilmässig nach Massgabe der Dauer des Einsatzes zu leisten. Ausserdem müssen Verleiher, falls der Einsatzbetrieb einem ave GAV unterstellt ist, der den flexiblen Altersrücktritt vorsieht, diese Regelung ebenfalls einhalten (Art. 20 Abs. 3 AVG). Neu wird nun auf Gesetzesstufe festgehalten, dass die paritätischen Organe der ave GAV befugt sind, die Verleiher auf die Einhaltung von Art. 20 AVG zu kontrollieren und fehlbaren Verleihern bei nicht geringfügigen Verstössen eine Konventionalstrafe und ganz oder teilweise die Kontrollkosten aufzuerlegen (Art. 20 Abs. 2 AVG).

Den Text zur Revision des AVG finden Sie im Internet unter dem Link (s. Seite 3):

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/7125.pdf>



Diese Gesetzesrevision hatte auf Verordnungsstufe folgende Detailregelungen zur Folge:

Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge (Art. 48b AVV)

- Die Beitragspflicht entsteht ab dem ersten Arbeitstag, für die Zeit, in der ein Arbeitnehmer im Geltungsbereich des ave GAV zum Einsatz kommt (Abs. 1).
- Die Beiträge werden entsprechend der im ave GAV vorgesehenen Regelung einbezahlt und verwendet (Abs. 2).
- Aufgrund der Beitragspflicht hat der verliehene Arbeitnehmer umgekehrt Anspruch darauf, Weiterbildungsveranstaltungen besuchen zu können oder zu weiteren Leistungen Zugang zu erhalten (Abs. 3).

Flexibler Altersrücktritt (Art. 48c AVV)

- Auch hier entsteht die Beitragspflicht ab dem ersten Arbeitstag, für die Zeit, in der ein Arbeitnehmer im Geltungsbereich des ave GAV zum Einsatz kommt (Abs. 1).
 - Ausgenommen sind verliehene Arbeitgeber (Abs. 2),
 - die das 28. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - die sich in einer Ausbildung befinden, die nicht zu einem Beruf im Geltungsbereich des ave GAV führt; und
 - deren Einsatzvertrag auf drei Monate befristet ist.
- Da es sich um eine kumulative Aufzählung handelt, untersteht ein Arbeitnehmer der Beitragspflicht nur dann nicht, wenn er alle drei genannten Voraussetzungen erfüllt.
- Auch hier werden die Beiträge entsprechend der im ave GAV vorgesehenen Regelung einbezahlt und verwendet (Abs. 3).

Kontrollkosten und Konventionalstrafen; Kontrollen (Art. 48d AVV)

- Die einem Verleiher auferlegten Kontrollkosten und Konventionalstrafen sind entsprechend der im ave GAV vorgesehenen Regelung einzubezahlen und zu verwenden (Abs. 1).
- Der Verleiher hat hinsichtlich der Kontrollen den Anspruch, durch die paritätischen Organe gleich wie ein brancheninterner Arbeitgeber behandelt zu werden. Die Kontrollen sind dem Verleiher insbesondere in angemessener Frist anzukündigen (Abs. 2).
- Das paritätische Organ oder die von ihm mit der Kontrolle beauftragte Stelle untersteht der Schweigepflicht (Abs. 3).
- Der Verleiher kann jederzeit die Kontrolle durch ein besonderes von den Vertragsparteien unabhängiges Kontrollorgan verlangen (Abs. 4).

Rechenschafts- und Berichtspflicht (Art. 48e AVV)

- Die paritätischen Organe sind gegenüber dem seco als Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Weiterbildung der verliehenen Arbeitnehmer, der Anwendung von Vorruhestandsregelungen auf verliehene Arbeitnehmer sowie der Verhängung von Kontrollkosten und Konventionalstrafen gegenüber fehlbaren Verleihern jederzeit rechenschaftspflichtig und müssen dem seco darüber auch jährlich Bericht erstatten (Abs. 1).
- Den von diesen Regelungen betroffenen Verbänden der Verleihbranche sind diese Berichte offen zu legen (Abs. 2).



Den Text zur Revision des AVV finden Sie im Internet noch als inoffizielle Publikation unter dem Link (s. S. 5 *Änderung bisherigen Rechts*):

http://www.seco.admin.ch/imperia/md/content/news/medienmitteilungen/entsv_korr_201205_d.pdf

Nach der Ratifizierung werden die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens und die Verschärfung der flankierenden Massnahmen zusammen mit den entsprechenden Verordnungsanpassungen auf den 1. April 2006 in Kraft treten können.

Die entsprechenden Weisungen und Erläuterungen zum AVG werden wir im Laufe des Jahres überarbeiten.

Abschliessend möchten wir noch darauf hinweisen, dass unter folgendem Link die Listen der ave GAV des Bundes und der Kantone eingesehen werden können. In der Liste der ave GAV des Bundes können ebenfalls die einzelnen GAV-Bestimmungen eingesehen werden:

<http://www.seco-admin.ch/themen/arbeit/recht/gesamtarbeitsvertraege/index.html?lang=de>

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

seco - Direktion für Arbeit

D. Babey
Chef Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Kopie an:

- VPDS, Herr G. Staub, Stettbachstrasse 10, 8600 Dübendorf

Beilage: genannt

- zusätzlich verteilt via TCNet
- erscheint nicht in der AM/ALV-Praxis
- Version in französischer Sprache verfügbar